

02.03.2014

Widerspruch gegen Ihren Ablehnungsbescheid zur Kostenübernahme einer Kopforthesentherapie unseres Sohnes vom
KV-Nummer:

Sehr geehrter,

mit Bezug auf Ihren Schreiben vom und dem darin erklärten Ablehnungsbescheid legen wir hiermit Widerspruch ein.

Wie Ihnen die bereits bei Antragstellung gesandten Unterlagen veranschaulicht haben, liegt bei unserem Sohn eine ausgeprägte Schädelasymmetrie vor die eine erhebliche Deformität darstellt und entsprechend eine medizinische Versorgung durch die Anwendung einer Koporthese zwingend notwendig macht.

Folgeerscheinungen und damit zu tragende Folgekosten sind schwer absehbar und nicht ausgeschlossen. So können wissenschaftlich belegter Weise Probleme mit Kiefergelenken, bevorzugte Seh- und Hörhaltung sowie chronische Kopfschmerzen bis hin zu psychischen Problemen im Kindes-, Jugend- oder Erwachsenenalters auftreten. Des Weiteren ist es wissenschaftlich erwiesen, daß Menschen mit einer Schädeldeformität sozial benachteiligt sind. Natürlich ist die individuelle Entwicklung bei nicht absehbar, dennoch durch die Anwendung der Orthese lenkbar und sicherer.

Sie schreiben in Ihrer Ablehnung, daß sie als „Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und bei allen Leistungszusagen an die Vorgaben des Gesetzgebers gebunden,“ sind, sowie daß sie „auch Honorare und sonstige Kosten (...) nicht erstatten“ dürfen. Auch schließen Sie eine Kostenbeteiligung aus. Dies erklärt jedoch nicht die Tatsache, warum diverse Krankenkassen (auch die IKK) bereits die Kosten im vollen Umfang für ihre Kunden übernommen haben (siehe Anhang).

Ebenso argumentieren Sie in Ihrem Ablehnungsbescheid, daß „die Versorgung mit Kopforthesen (...) ein Vorgehen darstellt, das in seiner Gesamtheit die Kriterien einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode erfüllt“. Des Weiteren nennen Sie einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06.12.2005.

Hiermit möchte wir Sie darauf hinweisen, daß das Sozialgericht Koblenz am 07.01.2013 (Az.: s 13 KR 676/11) geurteilt hat, dass es sich bei der Behandlung der Schädelasymmetrie mittels einer

Helmethode um eine zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung handelt, deren Qualität und Wirksamkeit dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

Das Sozialgericht hat auch festgestellt, daß es sich bei der Schädelasymmetrie um eine wertungsmäßig vergleichbare Erkrankung im Sinne der von Ihnen genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt.

Das Sozialgericht Dresden (Az.: s 15 KR 286/10) hat ergänzt, daß es sich nicht um eine Behandlungsmethode (i.S. von §135 SGB V) sondern vielmehr um ein Hilfsmittel (i.S. von §33 SGB V) handelt, welches in der medizinischen Wissenschaft für die Behandlung von Kopfasymmetrien vorgesehen ist. Die Richter urteilten, daß eine Kopforthese zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen gehört.

Entsprechend schlussfolgern wir, daß eine Verweigerung dieser Behandlungsmethode Ihrerseits in seinen Grundrechten verletzt.

Auch möchten wir Sie in Kenntnis setzen, daß wir alternative, anerkannte Behandlungsmethoden wie Osteopathie und Physiotherapie ohne jeglichen Erfolg versucht haben. Auf Anraten unseres behandelnden Arztes, Dr. der Uniklinik, haben wir uns, auch mit Hinblick auf das enge Zeitfenster entschlossen, mit der Therapie auch ohne Ihre Bestätigung für Kostenübernahme zu beginnen.

Wir möchten Sie nochmals auffordern, die Erstattung der Kosten in Höhe von € auf das folgende Konto zu überweisen:

Sollte der kommende Bescheid trotz der obigen ausgeführten Sachlage und Rechtsprechung negativ ausfallen, werden wir nicht zögern Rechtsmittel am hiesigen Sozialgericht einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- Kostenkalkulation für die ambulante Kopforthesentherapie
- Urteil Sozialgericht Koblenz
- Urteil Sozialgericht Dresden
- Kostenübernahmen diverser Krankenkassen